MWST-Tücken 2020

Muri, 21. April 2020 / ZOOM-Online Referat

Ihr Dozent

Von Graffenried AG Treuhand;
Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
rolf.hoppler@graffenried.ch
Tel. 044 273 55 55

VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

Rolf Hoppler-Liesch
Rechtsanwalt / Master of VAT LL.M
Dozent Master of VAT

2

Themenübersicht

- **Einleitung MWST Änderungen Schweiz**
  - Privatanteile an den Fahrzeugkosten
  - Spannungsverhältnis Lohnausweisempfänger und eng verbundene Personen
  - Quellenbesteuerung Sport
  - Elektronische Abrechnungen
  - Übrige Praxisänderungen
- **Praxisanpassungen und –präzisierungen**
  - Fiskalvertretungen
  - Vorsteuerkürzung
  - Vorsteuerabzug Ausbildungskosten
  - Abbruchkosten Liegenschaft
- **Gerichtsentscheide**

EXPERT SUISSE

3

Themenübersicht

- **Grenzüberschreitende Leistungen**
  - Brexit 202?
  - Richtlinie 69 der EZV
  - Incoterms 2020
  - EU Quick Fixes 2020
  - EU Neuerungen 2021
  - Geplante EU VAT Revision 2022
- **Fragen**

EXPERT SUISSE

4

Praxisanpassungen und Praxispräzisierungen

Neue MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen

1.1.4 Inländische Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens

Der im Ausland ansässige Hauptsitz sowie allfällige ausländische Betriebsstätten bilden zusammen ein weiteres Steuersubjekt (Dual-Entity-Prinzip), sofern die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht ebenfalls erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht gegeben, müssen sich der Hauptsitz (inkl. ausländische Betriebsstätten) als auch die im Inland ansässige(n) Betriebsstätte(n) einzeln im MWST-Register eintragen lassen.

Neue MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen

Ziffer 4.1.

Vertretenen weiter. Sie ist Ansprechpartnerin für die ESTV, stellt ihre Räumlichkeiten zur……

Die Steuervertretung haftet jedoch nicht für die Steuerforderung; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafrechts. ????????

Neue MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen

Steuerhinterziehung

Art. 96

[1] Mit Busse bis zu 400 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er:

a. in einer Steuerperiode nicht sämtliche Einnahmen, zu hohe Einnahmen aus von der Steuer befreiten Leistungen, nicht sämtliche der Bezugsteuer unterliegenden Ausgaben oder zu hohe zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgaben deklariert;

b. eine unrechtmässige Rückerstattung erwirkt; oder

c. einen ungerechtfertigten Steuererlass erwirkt.

[2] Die Busse beträgt bis zu 800 000 Franken, wenn die hinterzogene Steuer in den in Absatz 1 genannten Fällen in einer Form überwälzt wird, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Neue MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen

Aufgaben Fiskalvertreter

- Vertreter kann jede Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz sein
- Verfahrenspflichten:
  - An- und Abmeldung MWSTG 66
  - Auskunftspflicht MWSTG 68
  - Buchführung und Aufbewahrung MWSTG 70
  - Einreichung der Abrechnung MWSTG 71
  - Korrektur von Mängeln in der Abrechnung MWSTG 72

Kürzung des Vorsteuerabzugs

Mittelflüsse nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG, die nicht als Entgelte gelten, führen grundsätzlich zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs. Solche Mittelflüsse, die zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs führen, sind insbesondere:

- Spenden
- Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen
- Dividenden
- Kapitaleinlagen in Unternehmen

☞ Art. 33 Abs. 1 MWSTG

Zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führen jedoch namentlich Subventionen.

☞ Art. 33 Abs. 2 MWSTG

Beim Kürzungsschlüssel sind nur die Subventionen relevant!

Da es sich um eine Praxispräzisierung handeln soll, kann rückwirkend die Vorsteuerkürzungsschlüssel angepasst werden.

Zeitliche Wirkung von Praxisänderungen

MWST-Info 20

Neue Praxis ist strenger

Ist die geänderte Praxis der ESTV **strenger** für die steuerpflichtigen Personen, gilt die neue (strengere) Praxis grundsätzlich ab dem der Praxispublikation folgenden Semesterbeginn. Dadurch brauchen die steuerpflichtigen Personen in einer laufenden Abrechnungsperiode keine Abgrenzung vorzunehmen.

Neue Praxis ist günstiger

Ist die geänderte Praxis der ESTV **günstiger** für die steuerpflichtigen Personen, gilt diese - auch rückwirkend - für diejenigen steuerpflichtigen Personen, deren Steuerforderung noch nicht rechtskräftig geworden ist. Die rückwirkende Gültigkeit ist zeitlich nur innerhalb der Verjährungsfrist möglich. In einem solchen Fall kann die steuerpflichtige Person die durch die neue (günstigere) Praxis entstehenden Steueransprüche der ESTV gegenüber geltend machen.

EXPERT SUISSE 11

Kürzung des Vorsteuerabzugs

Das im MWST-Register eingetragene BEHINDERTENHEIM ENZIAN (Stiftung) erzielt im Jahr n folgende Erträge (exkl. allfällige MWST):

Verkauf von Papeteriewaren	CHF	200‘000.-
Subvention des Kantons zur Deckung des Betriebsdefizits	CHF	200‘000.-
Spenden	CHF	100‘000.-
Total	CHF	500‘000.-

Im gleichen Zeitraum fallen Vorsteuern von CHF 39‘000.- an.

Welches ist die Steuerschuld der Stiftung für die Steuerperiode n?

EXPERT SUISSE 12

Kürzung des Vorsteuerabzugs

Ertrag	Quote	Betrag	Satz	Steuer
Verkauf Papeteriewaren	40%	200‘000.-	7.7%	15‘400.-
Subventionen	40%	200‘000.-	-	0.-
		400‘000.-		
Spenden	20%	100‘000.-	-	0.-
Für Kürzung massgebend	100%			
		500‘000.-		

Vorsteuer	Quote	Betrag	
Gesamte Vorsteuern	100.0%	39‘000.-	
Vorsteuerabzugskürzung	- 40.0%	- 15’600.-	
Vorsteuerabzug	60.0%	23‘400.-	- 23‘400.-
Steuerguthaben Ziffer 510			- 8’000.-

☞Art. 75 Abs. 3 MWSTV

Privatanteil Weiterbildungskosten MI 08, Ziff. 3.6

- Beiträge an die **berufsorientierte** Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, Ausbildung zum Steuerexperten, Berufsmatura usw.), welche vom Arbeitgeber übernommen werden, gelten mit Inkraftsetzung von Artikel 17 Absatz 1bis DBG seit dem 1.01.2016 nicht mehr als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und berechtigen den Arbeitgeber im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug (Art. 28 MWSTG).
- Ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist auch dann möglich, wenn der Mitarbeitende die durch das Bildungsinstitut erstellte, auf ihn ausgestellte Rechnung zuerst selber bezahlt hat und die Kosten durch den Arbeitgeber ersetzt bekommt. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen darauf achten, **im Besitz** einer durch das Bildungsinstitut ausgestellten **Rechnung** zu sein (Original oder Kopie), auf der die MWST ausgewiesen ist.

Privatanteil Weiterbildungskosten MI 08, Ziff. 3.6

- Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung einer getroffenen Ausbildungsvereinbarung (z.B. Abbruch der Ausbildung, Nichteinhalten der vorgängig vereinbarten Weiterbeschäftigungsdauer nach Abschluss der Ausbildung) zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Arbeitnehmer, so ergeben sich daraus keine mehrwertsteuerliche Folgen; es kommt weder zu einer Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzuges noch zu einer Besteuerung des rückzahlbaren (Teil-)Betrages.
- Vom Arbeitgeber übernommene Aus- und Weiterbildungskosten, welche **nicht als berufsorientiert** einzustufen sind, müssen auf dem Lohnausweis als **Gehaltsnebenleistung** betragsmässig deklariert werden, gelten als entgeltlich erbracht und sind entsprechend ihrer mehrwertsteuerlichen Qualifikation auf der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

EXPERT SUISSE

15

Privatanteil Weiterbildungskosten MI 08

Sofern Mitarbeitende - nach teilgenommener Prüfung - Anspruch auf finanzielle Unterstützung des Bundes (**Subjektfinanzierung SBFI**) von max. Fr. 10‘500.-- hat und diesen Betrag dem Unternehmen zurückzahlen muss, handelt es sich bei der ursprünglichen Kostenübernahme um ein Darlehen des Unternehmens an Mitarbeitende von Fr. 10‘500.--, das nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Nachträgliche Anstellung

Das Unternehmen kann auf den Beiträgen an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung an Mitarbeitende keinen Vorsteuerabzug geltend machen, wenn Mitarbeitende während der in Rechnung gestellten Aus- und Weiterbildungszeit nicht beim Unternehmen beschäftigt war.

EXPERT SUISSE

16

Vorsteuerabzug bei Abbruchkosten einer Liegenschaft

Vorsteuerabzug Abbruchkosten Liegenschaft

Allgemein durchläuft ein Gebäude bei einer unternehmerischen Tätigkeit verschiedene Phasen unabhängig davon, ob es für unterschiedliche Zwecke oder von mehreren Eigentümern verwendet wird. Es wird erstellt, betrieben und schliesslich abgebrochen (oder verkauft). Der Abbruch eines Gebäudes stellt somit den letzten Abschnitt der unternehmerischen Tätigkeit dar, falls sich das Objekt weiterhin im Eigentum desjenigen befindet, welcher es zuvor genutzt hatte. Mit dem Abbruch wird der Zustand des Grundstücks, wie er vor dem Bau der Betriebsliegenschaft vorgelegen hat, wiederhergestellt. Insbesondere erfolgt im Rahmen der Abbrucharbeiten üblicherweise eine Reinigung des Bodens und die Beseitigung weiterer Immissionen, die aufgrund der bisherigen Nutzung der Liegenschaft entstanden sind. Diese Arbeiten fallen – vorausgesetzt sie erfolgen nicht durch einen neuen Eigentümer – unabhängig von einer allfälligen Weiternutzung der Liegenschaft an und gelten deshalb nicht als für die Erbringung einer nachfolgenden Leistung verwendet.

(Teilauszug Bundesgerichtsurteil vom 27.10.2017 (2C_166/2016))

Vorsteuerabzug Abbruchkosten Liegenschaft

Soll der Abbruch von der Verkäuferin oder der Käuferin vorgenommen werden?

Was für MWSt-liche Auswirkungen ergeben sich?

Gemäss BGE gehören die Abbruchkosten betrieblichen Kosten
und können als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
Also unbedingt durch die Verkäuferin abbrechen lassen.

Vorsteuerabzug Abbruchkosten Liegenschaft

Kann noch rückwirkend optiert werden?

I. **UMSATZ** (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)	200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)	220		
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)	221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +		
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +		
Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.	235 +		Total Ziff. 220 bis 280
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)	280 +	=	– 289
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		=

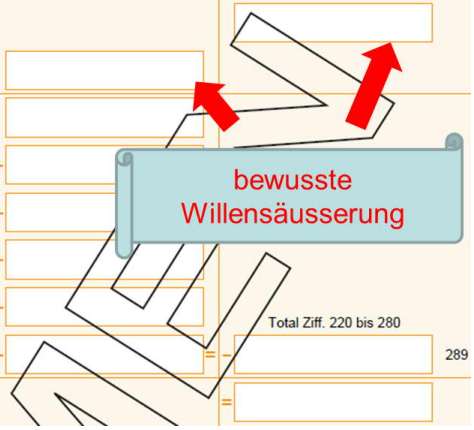

Option und Finalisierung

- Innerhalb der Finalisierungsfrist kann die ursprünglich ausgestellte Rechnung unter Einhaltung der in Artikel 27 MWSTG aufgeführten Voraussetzungen korrigiert werden (Verzicht auf die ausgeübte Option bzw. nachträgliche Ausübung der Option).

- Nach Ablauf der Finalisierungsfrist ist eine Korrektur der ursprünglich ausgestellten Rechnung nur noch dann und unter Einhaltung der in Artikel 27 MWSTG aufgeführten Voraussetzungen möglich, wenn die steuerpflichtige Person gar nicht berechtigt war, die entsprechende Leistung freiwillig zu versteuern

Elektronische MWST-Abrechnung

Elektronische Abrechnungen - Grundsätzliches

- Aktuell deklariert fast jedes zweite Unternehmen seine MWST-Abrechnung mit ESTV SuisseTax
- elektronische MWST-Abrechnung soll ab Jahr 2020 Standard sein
- Die automatische Zustellung der Papier Abrechnungen entfällt, solche werden danach nur noch auf schriftliches Gesuch hin zugeschickt.
- neues Produkt:
  die sogenannte MWST-Abrechnung easy

«MWST-Abrechnung easy»

- Benutzerregistrierung ohne individuellen Account
- Online-Einreichung oder MWST-Abrechnung auszudrucken, durch die steuerpflichtige Person unterzeichnen zu lassen und in physischer Form der ESTV einzureichen.

EXPERT SUISSE 23

«ESTV SuisseTax»	«MWST-Abrechnung easy»
Sicherer Zugriff online – rund um die Uhr	Sicherer Zugriff online – rund um die Uhr
Benutzerregistrierung mit Account	Benutzerregistrierung ohne Account
Eingeben der steuerrelevanten Angaben und automatische Berechnung der Steuer	Eingeben der steuerrelevanten Angaben und automatische Berechnung der Steuer
Erinnerungsfunktion per E-Mail	Diverse Erinnerungsfunktionen
Jahresabstimmung und Korrekturabrechnung möglich	Unterzeichnen der MWST-Abrechnung durch Steuerpflichtige in Vertretungsverhältnissen
Nachverfolgen der Vorgänge in der Geschäftsfallübersicht	
Beantragen von Fristverlängerungen	
Benutzerverwaltung	
Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbescheinigungen	
Übermitteln der Daten direkt aus der Geschäftssoftware in Online-Abrechnung	

EXPERT SUISSE 24

Elektronische MWST-Abrechnung

ESTV SuisseTax - Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung

- Vorteil: Rasche, sichere und kostenlose Einreichung

Dieses bietet Ihnen folgende Funktionen:

- Elektronische Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnungen und Korrekturabrechnungen
- Elektronische Einreichung der Jahresabstimmung
- Elektronische Fristverlängerung
- Geschäftsübersicht mit den pendenten sowie abgeschlossenen, über das Portal eingereichten Abrechnungen

Lieferung / Versand /Werklieferung

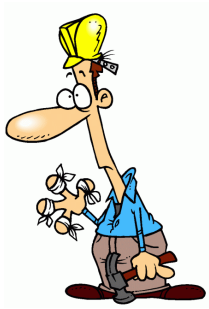

Abgrenzung

2.3 Ort, wo die Beförderung oder der Versand beginnt

Als Ort der Lieferung gilt stets der Ort, an welchem die **Beförderung** oder der **Versand** beginnt, und zwar unabhängig von der Form der Lieferung (Übertragung der Verfügungsmacht, **Besorgung von Arbeiten** an einem Gegenstand, der **nach** seiner Bearbeitung an den Auftraggeber **zurückgesandt** wird, oder Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung).

EXPERT SUISSE

27

Bejahung der Nebenleistung

Die Montage/Installation gilt namentlich in den folgenden Fällen als **Nebenleistung** zur Beförderungs-/Versandlieferung:

- *Verkauf eines Möbelstücks, welches durch den Verkäufer **beim Käufer zusammengesetzt** und **aufgestellt**, jedoch **nicht individuell** an die räumlichen Gegebenheiten **angepasst** wird*
- *Verkauf einer betriebsfertig hergestellten Maschine, welche in fertig bearbeitete Einzelteile zerlegt oder bereits zusammengesetzt zum Empfänger befördert, bei diesem **zusammengesetzt** bzw. lediglich an das Stromnetz angeschlossen und einem Probelauf unterzogen wird*
- *Verkauf von Vorhängen samt Aufhängen in der Wohnung (**ohne individuelle Anpassungen** oder Montage der Vorhangschienen, Blenden o. Ä.).*

Folge:

- Ort der Lieferung ist dort, wo der Transport **beginnt** ☞ Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG
- Die Montage/Installation ist **ohne** Belang (Nebenleistung).

EXPERT SUISSE

28

Verneinung der Nebenleistung

Die Montage/Installation gilt namentlich in den folgenden Fällen **nicht** als Nebenleistung zur Beförderungs-/Versandlieferung:

- *Vermietung eines Festzeltes oder eines Messestandes **inkl. Aufbau***
- *Verkauf einer Maschine, welche beim Empfänger betriebsfertig gemacht und an die Gegebenheiten vor Ort **individuell angepasst** wird (z.B. Integration in eine bestehende Produktionsanlage)*
- *Verkauf eines Möbelstücks, welches durch den Verkäufer oder seinen Beauftragten beim Empfänger an die räumlichen Gegebenheiten **individuell angepasst** bzw. fest eingebaut wird (z.B. Einbauschrank, Einbauküche, Vorhang samt Aufhängen in der Wohnung mit **individuellen Anpassungen** vor Ort)*
- *Verkauf einer Deckenlampe oder eines Beleuchtungssystems **inkl. Montage/ Installation***
- *Installation von Software beim Kunden vor Ort (Bearbeitung der Festplatte o. Ä.).*

Folge:

- Ort, wo die Montage erfolgt ☞ Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG
- werkvertragliche Lieferung

Kritik

Folgen:

- Rechtsunsicherheit infolge unscharfer Abgrenzungskriterien
- Probleme im grenzüberschreitenden Verkehr (insbesondere bezüglich Steuerpflicht ausländischer Unternehmen und der Bemessungsgrundlage bei der Einfuhrsteuer)
- Prüfbarkeit markant erschwert

Praxisanpassungen und -präzisierungen
Ausländische Unternehmen

Ausländische Unternehmen

Deklaration MWST-Abrechnungsformular

- ausländische Unternehmen können auf die Deklaration ihrer gesamten weltweiten Umsätze verzichten und in der Abrechnung in der Ziffer 200 lediglich die im Inland erzielten Umsätze deklarieren
- die vereinfachte Deklaration entbindet nicht von der Pflicht, die Vorsteuern gegebenenfalls zu korrigieren resp. zu kürzen
- ausländische Währungen sind in Schweizer Franken umzurechnen (für die Umrechnung gelten die Regeln gemäss Art. 45 MWSTV)

☞ MI 22 Ziffer 3.2

Hinweis:
Ausländische Unternehmen müssen – soweit sie über keine Betriebsstätte im Inland verfügen – keine RTV-Abgabe bezahlen.

Ausländische Unternehmen

Buchführung / Einnahmen- und Ausgabenrechnung

- keine separate Buchhaltung für die Tätigkeit in Inland erforderlich
- einfache Aufstellung über Ein- und Ausgaben im Inland reicht aus (z.B. Excel-Sheet)
- vereinfachte Aufstellung über das Geschäftsvermögen
- Prüfspur muss sichergestellt sein (Nachverfolgbarkeit von Rechnung über Buchhaltung/Aufstellung zur MWST-Abrechnung und umgekehrt)

☞ MI 22 Ziffer 2.1

- Aufbewahrungspflicht wie bei inländischen Unternehmen
  - **grundsätzlich:** 10 Jahre
  - für Investitionen/Grossrenovationen (**wertvermehrende** Aufwendungen) im Zusammenhang mit **Immobilien**:
    - 20 Jahre (Art. 70 Abs. 3 MWSTG)
    - 26 Jahre (Empfehlung ESTV)

☞ MI 22 Ziffer 2.2

Ausblick / Pendenzen / Trends

Privatanteil 0.9% Regel

In Zukunft soll der Privatanteil von 0.8% auf 0.9% pro Monat angehoben werden.

Dafür wird der Arbeitsweg auch abgegolten sein. Dies würde den ganzen Vorgang wieder erleichtern, insbesondere da die Berechnungen der Aussendiensttage oder die möglichen Pauschalen unbefriedigend und aufwendig waren und das ganze Vorgehen in den privaten Steuererklärungen unnötig kompliziert wurde.

Privatanteil 0.9% Regel

- Die MODE AG mit Sitz in Zürich vertreibt Textilmode des Hochpreissegments (Engros- und Detailverkauf).
- Am Sitz in Zürich betreibt sie eine Boutique, in der auch die an der MODE AG nicht beteiligte ELIANE HUTTER mehrheitlich arbeitet.
- Gelegentlich begibt sie sich mit den neuesten Kollektionen zu Schweizer Engroskunden. Dieser Aussendiensttätigkeit umfasst 10% ihrer Vollzeitstelle.
- Die MODE AG stellt ihr ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches sie gemäss Arbeitsvertrag sowohl für das Zurücklegen des Arbeitswegs als auch für Privatfahrten darüber hinaus verwenden darf.
- Kaufpreis des Fahrzeugs exkl. MWST: CHF 60’000.-
- Der Arbeitsweg von ELIANE HUTTER umfasst gesamthaft 70 km (Hin- und Rückweg).

Privatanteil 0.9% Regel

Geltende Regelung

Darstellung im Lohnausweis

- **«Gratis»-Arbeitsweg**

A **Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario**
B **Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite**
C AHV-Nr. – No AVS – N. AVS; Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS
F X Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort / Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail / Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
D Jahr – Année – Anno
E von – du – dal; bis – au – al
G Kantinenverpflegung/Lunch-Checks / Repas à la cantine/chèques-repas / Pasti alla mensa/buoni pasto

- **Privatfahrten (über den Arbeitsweg hinaus): pauschale Berechnung**

2. Gehaltsnebenleistungen / Prestations salariales accessoires / Prestazioni accessorie al salario	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	+	
	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	+	5'760.-
	2.3 Andere – Autres – Altre (Art – Genre – Genere)	+	

- **Anteil Aussendiensttätigkeit**

15. Bemerkungen / Observations / Osservazioni: 10% im Aussendienst = 90% unentgeltlicher Arbeitsweg

(Wegleitung zum Lohnausweis Randziffer 70)

EXPERT SUISSE

37

Privatanteil 0.9% Regel

Geltende Regelung

- «Gratis»-**Arbeitsweg** (Vollzeitstelle) ⇨ Kreuz im Feld F

  Einkommenssteuer ELIANE HUTTER

  Berechnung des geldwerten Vorteils:

	35 km x 2 = 70 km	x	240 Tage	=	16'800 km	x	-.70/km	= 11'760.-
	35 km x 2 = 70 km	x	220 Tage	=	15'400 km	x	-.70/km	= 10'780.-

	Zürich		Bern	
	Bund	Kanton	Bund	Kanton
Geldwerter Vorteil	11'760.-	11'760.-	10'780.-	10'780.-
./. Anteil Aussendienst 10%	- 1'176.-	- 1'176.-	- 1'078.-	-1'078.-
./. Fahrkostenabzug	- 3'000.-	- 5'000.-	- 3'000.-	- 6'700.-
Steuerbares Einkommen	7'584.-	5'584.-	6'702.-	3'002.-

EXPERT SUISSE

MWST und AHV: Kreuz im Feld F des Lohnausweises hat keine Auswirkungen

38

Privatanteil 0.9% Regel

NEU

Geplante Regelung

- pauschale Berechnung des Privatanteils **0.9%** / Monat vom Kaufpreis (exkl. MWST)
- der neue Prozentsatz beinhaltet auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg
- die Ermittlung des geldwerten Vorteils für den «Gratis»-Arbeitsweg durch den Arbeitnehmer entfällt
- Fahrkostenabzug in der privaten Steuererklärung des Arbeitnehmers entfällt
- Ermittlung eines Aussendienstanteils durch den Arbeitgeber entfällt

Privatanteil 0.9% Regel

NEU

Geplante Regelung

Darstellung im Lohnausweis

- Arbeitsweg

A Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario
B Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite
C AHV-Nr. – No AVS – N. AVS; Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS
F X Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort / Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail / Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
D Jahr – Année – Anno
E von – du – dal; bis – au – al
G Kantinenverpflegung/Lunch-Checks / Repas à la cantine/chèques-repas / Pasti alla mensa/buoni pasto

- **Privatfahrten (inkl. Unentgelt. Arbeitsweg): pauschale Berechnung**

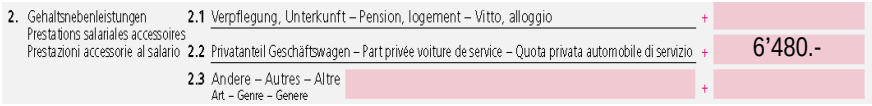
2. Gehaltsnebenleistungen / Prestations salariales accessoires / Prestazioni accessorie al salario
2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio +
2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio + 6'480.-
2.3 Andere – Autres – Altre (Art – Genre – Genere) +

- **Anteil Aussendiensttätigkeit**

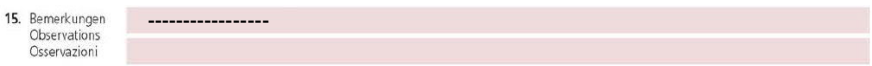
15. Bemerkungen / Observations / Osservazioni ----------

MWST-Kontrolle: Vorsicht bei Nachbelastungen

- EVA PROTZ betreibt in Emmen die ARCHITEKTURBÜRO PROTZ AG, deren Alleinaktionärin und Geschäftsführerin sie ist.
- Im Rahmen der Buchprüfung der Gesellschaft erblickt der Prüfer der ESTV, HA MWST, eine geldwerte Leistung an EVA PROTZ.
- Konkret vertritt er die Auffassung, dass die Gesellschaft für die Planung einer Überbauung eines EVA PROTZ gehörenden Grundstücks (Privatvermögen) zu wenig Honorar in Rechnung gestellt hat.
- Aufgrund des von ihm geführten Drittvergleichs (SIA-Richtlinien) beziffert er die geldwerte Leistung (zu wenig in Rechnung gestellte Honorare) auf CHF 80'000.-.
- EVA PROTZ bringt verschiedene Argumente vor, um das effektiv fakturierte Honorar zu rechtfertigen, welche jedoch vom Prüfer nicht akzeptiert werden.
- Zähneknirschend akzeptiert sie die nachbelastete Umsatzsteuer von CHF 6'160.- (7.7% von CHF 80'000.-), jedoch nicht aus Überzeugung, sondern aus ökonomischen Überlegungen.
- Die zusätzlichen Kosten für eine Einsprache wären – trotz Erfolgschancen – womöglich höher als die Streitsumme.

MWST-Kontrolle: Vorsicht bei Nachbelastungen

Obwohl die Haltung von EVA PROTZ nachvollziehbar ist, ist in solchen Fällen höchste Vorsicht geboten:

Art. 75 MWSTG: Amtshilfe

[1] Die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen **Meldungen** zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

MWST-Kontrolle: Vorsicht bei Nachbelastungen

- Ein halbes Jahr nach Abschluss der MWST-Kontrolle erhält die ARCHITEKTUR--BÜRO PROTZ AG ein Schreiben der ESTV, HA DVS, wonach die Gesellschaft innert 30 Tagen die Verrechnungssteuer im Betrag CHF 28'000.- an die ESTV zu überweisen habe.
- Im gleichen Zeitraum erhalten sowohl die ARCHITEKTURBÜRO PROTZ AG als auch EVA PROTZ ein Schreiben des kantonalen Steueramtes, in dem Nachsteuerverfahren angekündigt werden.
- In allen Schreiben wird festgehalten, dass Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung vorbehalten bleiben.

Erkenntnis:

- eine «moderate» MWST-Nachforderung kann wenig moderate weitere Steuerfolgen nach sich ziehen
- ein Akzeptieren einer MWST-Nachforderung wird von der Verrechnungssteuer und den direkten Steuern auch immer als Anerkennung der geldwerten Leistung und deren Bemessungsgrundlage ausgelegt

EXPERT suisse

43

Quellenbesteuerung
MBI 24 Sport

EXPERT suisse

44

Sport

www.estv.admin.ch

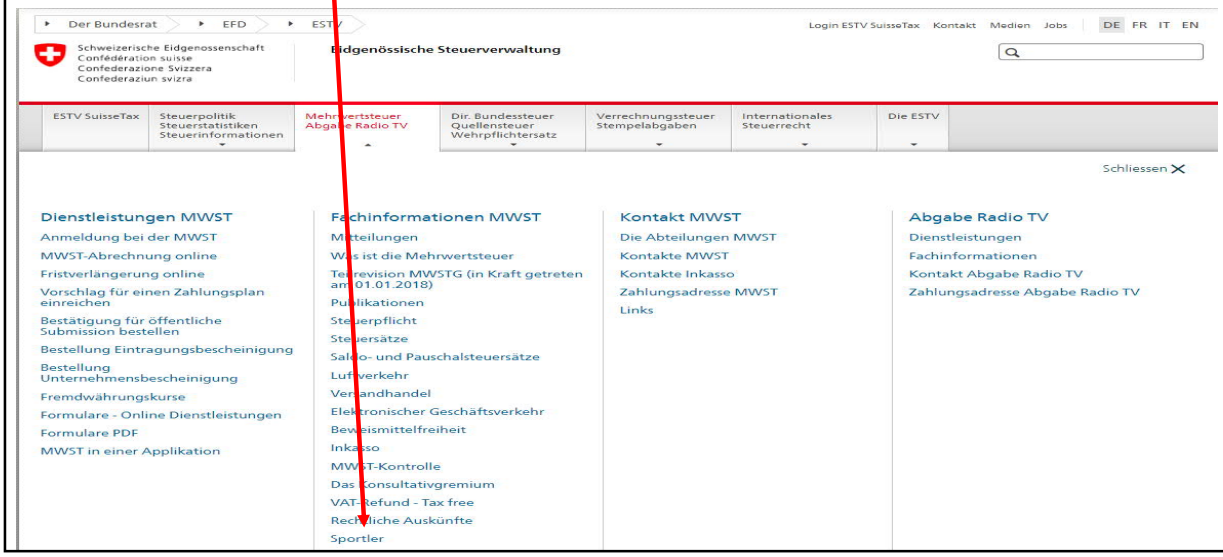

Sport

- Der Tennisspieler Joachim (selbständig) mit Sitz im Ausland nimmt im Jahr 2019 an Turnieren in der Schweiz und im Ausland teil. Die Werbeverträge werden mit Unternehmen mit Sitz im Ausland abgeschlossen.
- Vergütung der durch den Veranstalter eines Turniers in der Schweiz:
  Antrittsprämie für das Turnier CHF 120'000 ✓
  Vom Veranstalter übernommene Quellensteuer CHF 20'000 ✓
- Vergütung der durch den Veranstalter eines Turniers im Ausland:
  Antrittsprämie für das Turnier EUR 200'000
  Vom Veranstalter übernommene Quellensteuer EUR 33'000
- Werbeeinnahmen von Unternehmen mit Sitz im Ausland EUR 500'000
- *Joachim hat Leistungen im Inland und einen weltweiten Umsatz von über CHF 100'000*
- *Er muss sich bei der ESTV als Steuerpflichtiger registrieren lassen*
- *Vereinfachung durch Abrechnung via Veranstalter möglich*

EXPERT SUISSE

46

Sportler

die ausländischen Sportler

- müssen sich **nicht** ins MWST-Register eintragen lassen (der damit verbundene administrative Aufwand **entfällt**)
- können Vorsteuern (z.B. auf Unterkunft, Verpflegung, Mietwagen, etc.) **nicht** geltend machen (auch nicht im Vorsteuervergütungsverfahren nach Art. 151 ff. MWSTV)

- **der Veranstalter**
  - agiert als Steuervertreter der Sportler
  - kann die stellvertretend für die Sportler abgerechnete Inlandsteuer **als Vorsteuer geltend machen**, soweit er dazu berechtigt ist (z.B. dann, wenn er für die freiwillige Versteuerung der Zuschauereintritte optiert hat)
  - haftet **nicht** für die grundsätzlich von den Sportlern geschuldete Umsatzsteuer (wird die Umsatzsteuer vom Veranstalter nicht abgerechnet, behält sich die ESTV das Einfordern der Umsatzsteuer bei den Sportlern vor)
    - ⇨ **Unterschied** zur Quellensteuer nach **DBG**, wo der Veranstalter mithaftet
      - ☞ Art. 100 Abs. 2 DBG
  - reicht das Meldeformular 60 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode, in der die Veranstaltung stattfindet, an die ESTV ein

EXPERT SUISSE

47

Sportler

Der britische Starsprinter JOHN RUNNER (selbständig) nimmt im Jahr 2019 am Letzimeeting in Zürich teil und läuft dort den 100m-Lauf. Er erhält ein Preisgeld von CHF 40'000.- (exkl. MWST). Andere Leistungen im Inland erbringt er nicht.

Berechnung der abzuliefernden Umsatzsteuer:		
Preisgeld für den 1. Platz gemäss Vertrag		40'000.-
Gesetzliche MWST	7.7%	3'080.-

Berechnung der Quellensteuer (Einkommenssteuer):		
Preisgeld, exkl. MWST		40'000.-
./. Gewinnungskosten pauschal: 20%		- 8'000.-
Bemessungsgrundlage Quellensteuer		32'000.-
Geschuldete Quellensteuer (Annahme):	15.0%	4'800.-

EXPERT SUISSE

48

Sportler

Die Abrechnung des Veranstalters präsentiert sich wie folgt:

Preisgeld für den 1. Platz gemäss Vertrag (exkl. MWST)		40’000.-
Gesetzliche MWST	7.7%	3’080.-
Gutschrift Preisgeld, inkl. MWST		43’080.-
Abzüge:		
Ablieferung MWST an ESTV (vereinfachte Steuerentrichtung)		- 3’080.-
Quellensteuer (Einkommenssteuer): 15% von 40’000.-		- 4’800.-
Auszahlung		35’200.-

EXPERT SUISSE

Sport

Formular
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Liste der steuerpflichtigen Sportler, Sportlerinnen und Sportteams und der empfangenen Leistungen	
Name / Wohnsitz / Domizil des Sportlers / Sportteams	Betrag in CHF (Bruttopreisgeld inkl. MWST / Antrittsgeld inkl. MWST)
1)	
2)	
3)	
4)	
5)	
6)	
7)	
8)	
9)	
10)	
11)	
12)	

Unterschrift des Veranstalters: _____ Ort/Datum: _____

EXPERT SUISSE

Meldeformular über die Abrechnung der Mehrwertsteuer von Sportlern, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland

Das freiwillig für Veranstalter anwendbare Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung für die am Sportanlass teilnehmenden Sportler, Sportlerinnen und Sportteams (nachstehend Sportler genannt) mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland.

Vorgehen:
Der Veranstalter hat die dem steuerpflichtigen Sportler geschuldeten Antritts- und Preisgelder mittels vorliegendem Meldeformular zu melden (ausgerichtetes Bruttopreisgeld/-antrittsgeld). Die ESTV stellt daraufhin dem Veranstalter unter einer separaten Abrechnungsnummer je Veranstaltung die Steuer in Rechnung. Die Meldung[1] hat an die ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf derjenigen Abrechnungsperiode[2] zu erfolgen, in welcher die Veranstaltung stattfindet. Ein allfälliger Vorsteuerabzug ist in der gleichen Abrechnungsperiode zu deklarieren, in welcher die Meldung der Steuer erfolgt. Bei Anwendung dieses Verfahrens der vereinfachten Steuerentrichtung ist gegenüber dem Sportler die Entrichtung der Steuer durch den Veranstalter zu bestätigen. Dies kann auf dem Abrechnungsbeleg der Antritts- oder Preisgeldern oder anderen Dokumenten mittels dem Vermerk „Schweizerische MWST wird für im Ausland domizilierte Sportler durch den Veranstalter entrichtet“ erfolgen. Mit Anwendung des Verfahrens übernimmt der Veranstalter die Verfahrenspflichten eines Steuervertreters nach Art. 67 MWSTG. Der Veranstalter haftet jedoch nicht für die gegenüber dem Sportler entstandene Steuerforderung. **Bitte beachten Sie, dass das Meldeformular mit der rechtsgültigen Unterschrift des Veranstalters (auf Seite 2) zu versehen ist.**

Angaben des Veranstalters

Name:.....

Kontaktperson:.....

E-Mail Adresse.....Telefon.....

Strasse: .....

Ort:.....

MWST-Nr.....

Angaben zur Veranstaltung

Name:.....

Datum:.....

Ort:.....

[1] Art. 71 MWSTG.
[2] Effektive Abrechnungsmethode: Quartal; Abrechnung nach Saldosteuersätzen: Semester (Art. 35 Abs. 1 Bst. a bzw. Bst. b).

Incoterms 2020

Incoterms® 2020 by the International Chamber of Commerce (ICC)

Incoterms 2020

Die Spekulationen rund um die Inhalte der neuen Incoterms® 2020 im Vorfeld der Publikation waren breit gestreut. In etlichen unqualifizierten Fachberichten war gar von Streichung der EXW als auch DDP Klausel die Rede. Im Fokus der Debatten standen jedoch vielmehr die gestiegenen Sicherheitsbedürfnisse im internationalen Warentransport, die Einführung der VGM (Verified Gross Mass), der Bedarf an höherer Flexibilität beim Versicherungsschutz sowie von Bankenseite erhobene Forderungen bei bestimmten finanzierten Käufen im Vordergrund. Nachfolgend gehe ich auf einzelne dieser Aspekte, aber auch zu Gründen für einzelne Spekulationen im Detail ein.

Incoterms 2020

Neuerung Transport mit eigenen Transportmitteln
In den meisten Fällen findet die Beförderung im internationalen Warenverkehr durch einen unabhängigen Dritten, einen Spediteur oder ein Transportunternehmen, statt. Es gibt aber in der Praxis insbesondere bei den D-Klauseln auch Fälle, bei denen der Transport direkt durch den Verkäufer oder Käufer stattfindet. Bei den Klauseln DAP DPU und DDP ist daher nun auch der Transport mit eigenen Transportmitteln des Käufers deutlich geregelt: Dem Verkäufer ist es unter den D-Klauseln gestattet, den Transport auch durch Nutzung eines eigenen Transportmittels durchzuführen (A4). Ebenso spricht auch bei einem FCA Kauf nichts dagegen, dass der Käufer sein eigenes Fahrzeug einsetzt.

Richtlinie 69 der EZV (Einfuhrsteuer)

Richtlinie 69 der EZV

Bei den Richtlinien (RL) handelt es sich um (früher verwaltungsinterne) Dienst- bzw. Ausführungsvorschriften, welche nun nach und nach aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips auch Dritten zugänglich gemacht werden.

Die RL 69, welche die MWST (Einfuhrsteuer) thematisiert, wurde grösstenteils Anfang 2019 aufgeschaltet.

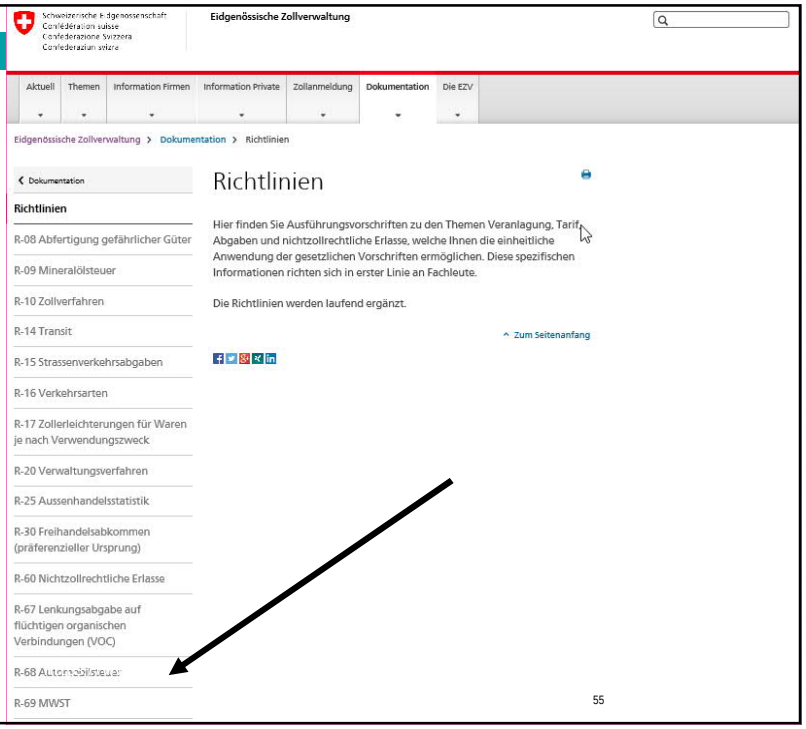

EXPERT SUISSE

55

Richtlinie 69 der EZV

Das in Biel ansässige Behindertenheim OBHUT (Stiftung) mietet von einem belgischen Unternehmen ein neuartiges Therapiegerät für Gehbehinderte zwecks Erprobung im Heim.
Folgendes ist bekannt:

Mietdauer		*18 Monate*
Verkaufspreis (Marktwert) ab Standort Belgien	*CHF*	*100'000.-*
Transportkosten Belgien – Biel	*CHF*	*2'000.-*
Mietpreis für 18 Monate	*CHF*	*30'000.-*

Nach Beendigung der Mietdauer wird das Therapiegerät wieder exportiert.

Bei der Einfuhr des Therapiegeräts stehen dem Zollanmelder zwei Zollverfahren zur Auswahl:

- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr)
- Vorübergehende Verwendung

EXPERT SUISSE

56

Richtlinie 69 der EZV

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

- Anlässlich der Einfuhr wird die Einfuhrsteuer auf dem Marktwert des Geräts am Bestimmungsort Biel definitiv erhoben

⇨ Berechnung: 7.7% von CHF 102'000.- = CHF 7'854.-
☞ Art. 54 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Bst. b MWSTG
☞ RL 69-10 Ziffer 1.2.3

Hinweis:
Die Stiftung OBHUT kann die von der EZV erhobene Einfuhrsteuer nicht (Art. 29 Abs. 1 MWSTG) oder bestenfalls nur teilweise (Art. 30 MWSTG) als Vorsteuer geltend machen.

Bei der Wiederausfuhr nach Ablauf der Mietdauer ist eine Rückerstattung der Einfuhrsteuer ausgeschlossen.
☞ RL 69-10 Ziffer 1.2.4

EXPERT SUISSE 57

Richtlinie 69 der EZV

Vorübergehende Verwendung

- anlässlich der Einfuhr mit Form. 11.73 wird die Einfuhrsteuer auf dem Marktwert des Geräts am Bestimmungsort Biel sichergestellt

⇨ Steuerbetrag: 7.7% von CHF 102'000.- = CHF 7'854.-

- bei der Wiederausfuhr nach Ablauf der Mietdauer wird das Verfahren mit Form. 11.87 abgeschlossen.

⇨ die bei der Einfuhr sichergestellte Steuer (CHF 7'854.-) wird wieder freigegeben (Steuerbefreiung)
☞ Art. 53 Abs. 1 Bst. i MWSTG
⇨ im Anschluss daran wird die Einfuhrsteuer auf dem Mietentgelt definitiv erhoben
⇨ Steuerbetrag: 7.7% von CHF 32'000.- = CHF 2'464.-
☞ Art. 54 Abs. 1 Bst d MWSTG
☞ RL 69-10 Ziffer 1.1.6.1

EXPERT SUISSE 58

Aktuelle Rechtsprechung

59

Inhalt

Urteile des Bundesgerichts

I. Urteil vom 6. Februar 2019 (2C_585/2017); Leistungsverhältnis
II. Urteil vom 8. Oktober 2019 (2C_161/2019); Bildungsleistung

60

Urteil vom 6. Februar 2019 (2C_585/2017); Leistungsverhältnis

Sachverhalt

- Der Verein A. bezweckt die Förderung der schweizerischen Beteiligung an internationalen Forschungsprojekten
- A. bildet mit Institutionen aus den Bereichen der Hochschulen und der Wirtschaft ein Netzwerk von regionalen Beratungsstellen und hat nach seiner Gründung die Geschäftsstelle A. von der Stiftung B. übernommen
- A. finanziert sich mit Beiträgen des SBFI, Beiträgen aus anderen Vereinbarungen, Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen und sonstigen Zuwendungen
- Die EU betreibt seit 1984 Rahmenprogramme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FRP). Seit 2014 läuft das achte FRP unter dem Titel «Horizon 2020»
- Im Hinblick auf die Schweizer Beteiligung am achten FRP schlossen das SFBI und der Verein den Leistungsauftrag 2014-2016

Urteil vom 6. Februar 2019 (2C_585/2017);

- Den Gegenstand des Vertrages definierten die Parteien wie folgt:
  «Mit dem vorliegenden Leistungsauftrag beauftrag das SBFI den Verein mit dem Führen eines Informationsdienstes. Die Aufwände des Vereins werden durch des SBFI entschädigt [..]»
- Die Aufgaben lassen sich wie folgt grob zusammenfassen:
  - Unterhalt der Nationalen Kontaktstellen NKF zu den FRP
  - Leitungsaufgaben, darunter strategische Planung der Aktivitäten, Budgetierung und Berichterstattung, Sicherstellen einer CI im Aussenauftritt des Informationsdienstes
  - Zentrale Dienstleistungen, darunter Unterhalt einer telefonischen Helpline und einer Internet-Plattform zur Information über Veranstaltungen des Informattionsdienstes
- Basierend auf einem der Vorgängerverträge des Leitungsauftrags 2014-2016 hatte die ESTV dem Verein die Auskunft erteilt, dass die Beiträge des Bundes als Subventionen einzustufen seien
- Nachdem der Verein um Bestätigung dieser Auskunft mit Bezug auf den Leistungsauftrag 2014-2016 gebeten hatte, widerrief die ESTV ihrer frühere Auskunft.

Urteil vom 6. Februar 2019 (2C_585/2017);

Erwägungen

- Die Förderung der Forschung und der internationalen Zusammenarbeit im Forschungsbereich stellen Aufgaben des Bundes dar
- Die Aufgabe ist aber nicht dem Bund vorbehalten. Privaten steht es frei die Forschung und die internationale Zusammenarbeit aus eigenem Antrieb zu fördern
- Das BGer stellt fest, dass der Bund seine Aufgabe im Bereich der Forschungsförderung nicht ausgelagert hat, aber auch fremde Tätigkeiten in diesem Bereich finanziert
- Nach BGer ergibt sich aus dem FIFG, dass der Bund nicht verpflichtet ist, die im Leistungsauftrag 2014-2016 festgehaltenen Tätigkeiten auszuüben, sicherzustellen oder auch nur zu finanzieren
- Die Tätigkeit, die dem Leistungsauftrag 2014-2016 zugrunde liegt, ist dem Verein bereits durch seine Statuten aufgetragen. Der Verein übt die Tätigkeit nicht wegen der Zahlungen des SBFI aus

Urteil vom 6. Februar 2019 (2C_585/2017);

Erwägungen

- Ist der Bund nicht zur Erfüllung der angeblichen öffentlichen Aufgabe verpflichtet und ist der Verein nicht durch die Zahlungen des Bundes zu seiner Tätigkeit motiviert, kann in der Tätigkeit des Vereins keine individualisierte, konkrete Leistung an die Öffentlichkeit erblickt werden, die der Bund beschafft
- Bei der Tätigkeit des Vereins handelt es sich auch nicht um eine Tätigkeit, die der Bund beschafft um sie im Rahmen seiner eigenen Leistungserstellung weiter zu verwenden
- Verein betreibt den Informationsdienst im eigenem Namen
- **Nach BGer liegt kein Leistungsaustausch vor. D.h. die Zahlungen des SBFI stellen Subventionen dar**

Urteil vom 8. Oktober 2019 (2C_161/2019); Bildungsleistung

Sachverhalt

- X. bezweckt das Führen von Tanzstudios sowie das Erbringen von ergänzenden Unterrichtsstunden, zur Erreichung der notwendigen Basis durch Dehnbarkeits-, Kraft-, und Akrobatiktraining.
- X. wurde ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen.
- X. bestreitet die Steuerbarkeit ihrer «Pole-Dance» Kurse. X. stellt sich auf den Standpunkt es handle sich um von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen.

Urteil vom 8. Oktober 2019 (2C_161/2019); Bildungsleistung

Erwägungen

- Von der MWST ausgenommen sind gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG u.a. die Umsätze aus Kursen, Vorträgen sowie anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art.
- Damit einer Leistung bildender Charakter im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. b MWSTG zukommt, muss gemäss Verwaltungspraxis «ihr in erster Linie verfolgtes Ziel die Vermittlung von Wissen sein».
- Bildungsleistungen sind daher abzugrenzen von anderen Leistungen, die zwar auch Wissen vermitteln können, deren in erster Linie verfolgtes Ziel indessen ein anderes ist.
- Bei Sportkursen unterscheidet die Verwaltungspraxis danach, ob diese in erster Linie der Fitness, dem Training, der sportlichen Ertüchtigung, der Sport-animation oder der Gesundheit dienen oder ob das Lernen einer sportlichen Disziplin oder eine Leiterausbildung im Vordergrund steht.
- Für das BVGer ist aus den Unterrichtsprogrammen ersichtlich, dass es bei den «Pole-Dance» Kursen darum geht, den «Pole-Dance» als solchen zu erlernen. In den Kursen werden die einzelnen «Tanzfiguren» («Tricks») gezeigt, umgesetzt und schliesslich zu einer Choreographie aneinandergereiht.
- In jeder Lektion werden drei oder mehr neue Elemente eingeführt und die bereits erlernten Elemente aus der vorangehenden Lektion repetiert.

Urteil vom 8. Oktober 2019 (2C_161/2019); Bildungsleistung

Erwägungen

- Das BGer gelangt zur Überzeugung, dass es beim «Pole-Dance» Angebot von X. in erster Linie um den Erwerb von Kenntnissen bzw. Fertigkeiten geht, was zur **Qualifikation als ausgenommene Bildungsleistung führt.**
- Das BGer weisst die Beschwerde der ESTV ab.

VAT Quick Fixes 2020

Nachweispflichten

- Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL setzt für die Steuerbefreiung nunmehr ausdrücklich voraus, **dass der Steuerpflichtige, für den bzw. die die Lieferung erfolgt, für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat registriert ist,** in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände beginnt.
- Nach dem neuen Art. 138 Abs. 1a MwStSystRL gilt die Steuerbefreiung nicht, **wenn der Lieferer der Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nicht nachgekommen ist,** es sei denn, der Lieferer kann sein Versäumnis ordnungsgemäß begründen.
- Eine gültige USt-IdNr. des Abnehmers und die zutreffende **Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung ist materiell-rechtliche Voraussetzungen der Steuerbefreiung.**

EXPERT suisse

69

Reform 2021

- Ab 1. Januar 2021 soll auch der innergemeinschaftliche Versandhandel im B2C-Geschäft auf das OSS-Verfahren umgestellt werden. Hierbei wird ebenfalls – anstelle der bisher vorgesehenen unterschiedlichen Lieferschwellen – ein einheitlicher Schwellenwert von 10.000 Euro (netto) eingeführt.
- Online-Plattformen („elektronische Marktplätze") für **Versandhändler „begründen" ab 2021 einen eigenen (fiktiven) Steuertatbestand** für die Umsatzsteuer aus bestimmten Verkäufen externer Händler durch eine fiktiv angenommene Lieferkette über den Marktplatzbetreiber.
- Im Bereich der „Fernverkäufe" aus **Drittländern soll die derzeit vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen bis 22 Euro entfallen.**

EXPERT suisse

70

Reform 2021

- Stattdessen soll ein neues System der Besteuerung von bestimmten Importen (Warensendungen) bis 150 Euro (netto) eingeführt werden. Danach wird eine Lieferkette fingiert, indem die Online-Plattform, über welche die Ware verkauft wurde, selbst als Verkäufer / Lieferer (d.h. wie ein Eigenhändler) der Ware gilt. Es wird umsatzsteuerlich fingiert, dass diese Plattform bzw. dieser „Marktplatz" oder dieses Portal o.ä. (i.S. einer elektronischen Schnittstelle, über die die Ware „bestellt und bezogen" wird) die Ware vom Händler kauft und dann an die Kunden weiterliefert.

EXPERT suisse

71

Reform MwStSysRL 2022

EXPERT suisse

72

…noch Fragen?

73

Hoppler,
damit man weiss wie der Hase läuft……..